

Mitteilung des Senats

vom 31. Oktober 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Kinderkrankenhaus	S. 863.
2. Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden	„ 865.

1. Kinderkrankenhaus.

Wie die abschriftlich anliegende Eingabe des Vorstandes des Vereins für Kinderheilanstalten ergibt, hat die erste Hälfte des laufenden Jahres für das Kinderkrankenhaus mit einem erheblichen Fehlbetrage abgeschlossen, und es ist damit zu rechnen, daß auch der Betrieb während der zweiten Jahreshälfte kein wesentlich günstigeres Ergebnis haben wird. Früheren Vorgängen entsprechend wird daher, bei dem Interesse, das die Allgemeinheit an dem ungestörten Weiterbetriebe des Kinderkrankenhauses hat, dem Ersuchen des Vorstandes um Gewährung eines Vorschusses aus Staatsmitteln stattzugeben sein; auch die Bemessung dieses Vorschusses auf den Betrag von 100 000 M ist nach dem Erachten des Senats nicht zu beanstanden, wogegen die endgültige Festsetzung einer staatsseitig für das Jahr 1916 zu leistenden Beihilfe zu verschieben sein wird, bis der Abschluß vom 31. Dezember d. Js. vorliegt, und dessen Prüfung durch einen Beamten der Finanzdeputation stattgefunden hat.

Nach Ansicht des Senats ist der anliegenden Eingabe darin beizutreten, daß die gegenwärtigen Verhältnisse in nicht geringem Maße durch den Krieg und die mit wesentlicher Entlastung für die Armenpflege verbundene Tätigkeit des Zentral-Hilfs-Ausschusses vom Roten Kreuz beeinflusst werden. Das ungünstige finanzielle Betriebsergebnis ist daher jedenfalls zum Teil auf Umstände zurückzuführen, die vorübergehender Natur sind, wenn sie auch bis auf weiteres andauern werden. Der Senat ersucht danach die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, daß der Deputation für das Gesundheitswesen der Betrag von 100 000 M behuf Bewilligung eines unverzinslichen Vorschusses in gleicher Höhe an den Verein für Kinderheilanstalten für den Betrieb des Kinderkrankenhauses zur Verfügung gestellt werde.

Bremen, den 1. August 1916.

Anlage.

Nachdem im März d. Js. Verhandlungen wegen Deckung eines über den gewährten Zuschuß hinausgehenden Fehlbetrages aus dem Jahre 1915 bei der Verwaltung des Kinderkrankenhauses stattfinden mußten, die durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 18. April/10. Mai d. Js. (Verhdlg. S. 303 ff. 370) beendet sind, ist jetzt der abschriftlich beifolgende Abschluß für den 30. Juni d. Js. aufgemacht worden, wonach der Fehlbetrag für das erste Halbjahr 1916 nach Verrechnung des entsprechenden Teils des Zuschusses der Armenpflege sich auf 55 007,38 M stellt. Die Erklärung liegt jedenfalls zum größten Teil einmal in der Verteuerung der Lebensmittel und sodann, ebenso wie bei dem Fehlbetrage des Vorjahres, darin, daß die Pflegegelder jetzt größtenteils vom Zentral-Hilfs-Ausschuß bezahlt werden, und daß, soweit dies geschieht, nur der niedrige Pflegefuß von 1,70 M bezahlt zu werden braucht. Zahlreiche Pflegetage, die in normalen Zeiten die Armenpflege belastet hätten und die daher dann auch mit an der Deckung eines Fehlbetrages in Gemäßheit § 2 des Vertrages vom 30. April 1915 (s. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 18. April d. Js., Verhdlg. S. 303) beteiligt gewesen

wären, scheiden jetzt in dieser Beziehung aus. Endlich sind in diesem Jahre außerordentliche Zuwendungen bislang ganz ausgeblieben. Der unterzeichnete Vorstand sieht sich danach von neuem in die Lage versetzt, an den Staat mit der Bitte um Unterstützung heranzutreten. Zu bemerken ist dabei, daß die oben angeführten Umstände an sich nur vorübergehende Bedeutung zu haben brauchen, wenn sie aller Voraussicht nach auch noch länger (jedenfalls während des Krieges) wirksam bleiben werden. Der Vorstand ist aber unter allen Umständen zu der Bitte genötigt, ihm einen angemessenen Vorschuß, der im Hinblick auf die andauernden Teuerungsverhältnisse wohl nicht unter 100 000 M bemessen werden dürfte, zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand des Vereins für Kinderheilanstalten.

(gez.) **Hildebrand**

Vorsitzer.

Unteranlage.

Kinderkrankenhaus.

Gewinn- und Verlust-Konto für den 30. Juni 1916.

Einnahmen.		Ausgaben.	
Ambulanten	M 200,40	Baul. Unterhaltung ..	M 3 513,35
Effekten, Zinsen	" 325,10	Beleuchtung	" 4 493,19
Pensionen	" 560,—	Gehalt u. Lohn	" 26 366,38
Pflegegeelder	" 60 219,25	Heilbedürfnisse	" 14 685,26
Verschiedenes	" 611,31	Heizung	" 8 157,69
Zinsen (Hyp.)	" 140,—	Inventar	" 3 089,14
Zuschuß:		Kleidung	" 15,90
Armenpflege. M 15 000		Reinigung	" 5 951,97
Mar. Maria		Reparaturen	" 3 162,49
Hoffmann=		Speisung	" 56 052,93
Stiftung .. " 5 000	" 20 000,—	Unkosten	" 6 035,59
	M 82 056,06	Wäsche	" 1 726,15
Fehlbetrag	" 55 007,38	Hypotheken-Zinsen ..	" 2 188,15
		Bank-Zinsen	" 1 625,25
	M 137 063,44		M 137 063,44

Bremen, den 20. Juli 1916.

J. B.:

(gez.) **H. A. Gevekoht**

Rechnungsführer.

Kinderkrankenhaus.

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1916 Anzahl der Pflage tage:

Armenpflege	12 500 Tage
Notes Kreuz	13 400 Tage
Selbstzahler	9 300 " 22 700 "
zusammen 35 200 Tage	

Die Gesamtausgaben sind M. 137 063,44
= M 3,8938 für den Tag.

Es entfallen danach auf die:

a. Armenpflege	12 500 Tage =	M 48 672,50	
÷ Zahlungen		M 21 192,10	
Zuschuß	" 15 000,—	" 36 192,10	M 12 480,40
b. Rotes Kreuz und Selbstzahler	22 700 Tage =	M 88 389,25	
÷ Einnahmen		M 82 056,06	
÷ Armenpflege	" 36 192,10	" 45 863,96	" 42 525,29
Fehlbetrag		M 55 005,69	

Bremen, den 5. August 1916.

(gez.) **H. A. Gevekoht**
Rechnungsführer.

Kinderkrankenhaus.

Zwischen-Abschluß am 30. Juni 1916.

Vermögen.		Vermögensgegenstände.	
Immobilien	M 509 941,95	Bremer Bank	M 66 012,—
Inventar	" 29 358,06	Hypotheken-Gläubig.	" 101 500,—
Sparkasse	" 249,20	Pensions-Fonds	" 4 500,—
Neue Sparkasse	" 441,04	Freibetten-Fonds	" 12 000,—
Hypothek. Schuldner	" 7 000,—	Kapital-Konto	" 440 513,54
Effekten	" 13 516,—	Vorträge laufd. Rechn.	" 17 440,—
Kasse Bestand	" 1 157,91		
Heilbedürfnisse (Vorrat)	" 3 820,—		
Speisung (Vorrat)	" 9 920,—		
Pflegegeelder rückst.	" 11,554,—		
	M 586 958,16		
Fehlbetrag	" 55 007,38		
	M 641 965,54		M 641 965,54

Bremen, den 20. Juni 1916.

(gez.) **H. A. Gevekoht**
Rechnungsführer.

2. Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden.

Das bremische Gesetz, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden, bestimmt im § 3, daß die Versicherungssumme den durch Schätzung festgestellten Versicherungswert nicht übersteigen darf. Diese Bestimmung entsprach den Verhältnissen der Friedenszeit, hat aber in der gegenwärtigen Kriegszeit zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Gegen die Friedenszeit sind die Preise für die Baumaterialien und die Löhne bedeutend gestiegen, so daß die Wiederherstellung eines ganz oder teilweise abgebrannten Gebäudes nicht mehr zu den Kosten möglich ist, die bei der Versicherung des Gebäudes die Grundlage der Schätzung und damit der Versicherungssumme bildeten.

Da im Schadensfalle der Versicherer nicht über die Höhe der Versicherungssumme hinaus ersatzpflichtig ist, so bleibt zur Zeit in vielen Fällen ein Teil des

versicherten Interesses, das auch den Wert zurzeit des Versicherungsfalles umfaßt, ungedeckt. Das gilt auch im Falle eines Teilschadens, da der Schadenersatz nur im Verhältnis zur versicherten Summe erfolgt.

Es muß daher die Möglichkeit gegeben werden, die Gebäude so zu versichern, daß der Eigentümer auch im ungünstigsten Schadensfalle voll gedeckt ist. Das liegt auch im allgemeinen Interesse.

Eine Neuschätzung sämtlicher in Frage kommender Gebäude kann nicht in Betracht kommen, da schon die Beamtenkräfte dazu nicht ausreichen; andererseits handelt es sich nur um einen vorübergehenden Zustand, dem durch eine allgemeine Neuschätzung nicht Rechnung getragen werden kann, da diese auf zeitlich vorübergehend außergewöhnliche Verhältnisse keine Rücksicht nehmen kann. Auch muß vermieden werden, daß die vorübergehende höhere Versicherung auf die Grundlagen der Besteuerung und hypothekarischen Belegung von Einfluß wird.

Es empfiehlt sich daher, im Wege eines Ausnahmefgesetzes vorübergehend die im § 3 des Brandversicherungsgesetzes festgestellte Versicherungsgrenze für die Dauer des außergewöhnlichen Zustandes zu beseitigen. Dieser wird auch noch nach dem Kriege einige Zeit anhalten. Es wird aber genügen, den Zeitraum bis zum Schlusse des zweiten Kalenderjahres zu bemessen, das auf das Jahr des Friedenschlusses folgt.

Die Gefahr zu hoher Versicherung ist nicht zu besorgen. Abgesehen davon, daß niemand unnötig hohe Versicherungsgebühren wird zahlen wollen, hat auch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) im § 55 bestimmt, daß der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

Mit dem Ablauf der Frist werden die Zusatzversicherungen selbsttätig in Wegfall kommen.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem nachstehenden Geszentwurf zuzustimmen.

Anlage.

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 2. Oktober 1906, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden. (Gesetzbl. S. 396.)

Vom 1916.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz wird dahin geändert:

Der § 3 erhält folgenden Zusatz:

Diese Bestimmung wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges und die Zeit bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr des Friedenschlusses folgenden Kalenderjahres außer Kraft gesetzt. Falls und soweit danach ein Versicherungsnehmer die Versicherungssumme erhöhen will, ist der den Versicherungswert übersteigende Teil der Versicherungssumme in Form einer Zusatzversicherung zu decken.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

1 Mitteilung des Senats vom 8. Oktober 1916.
2 Mitteilung des Senats vom 16. Oktober 1916.
3 Die Zwangsverwaltung eingeleitet in; 2. Änderung der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung.

Mitt

Die Baudeputation Bericht erstattet, den der zur Beschlussfassung hierin

In dem Bericht und Bürgerschaft vom 2. Oktober 1916. bewilligung für die A. Eingangsbauteile auf den lagen waren die Unter 23 000 M. veranschlagt. urjaht sind die Mehraus Bitterungsverhältnisse i und eine gründliche Dür namentlich der immer Kosten für Erjaht de Beschaffung, Verarbeitu

Ferner sind vo Lohnfortzahlungen an Unterstütungen an de hat irrtümlich voran der Fall ist, dem B

Für den Re Die Unterhaltungsfo dem Bericht vom 2 wurden 32 000 M. Ersparnissen des M Ersparnisse sich noch die Mehrkosten für l eingezogenen Arbeiter zusammen ein Fehlbe

Wären außer im Betrage von 53 und Unterhaltung ge schuß von 11 300 M

Die unterzei die zur Bestreitung den Fonds für Auße

Bremen, den